

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Dr. Karl Addicks,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4684 –**

### **Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte gegen das Gesetz wegen der aus seiner Sicht nicht akzeptablen Finanzierungsgrundlagen Einspruch eingelegt. Wie die Umsetzung des Gesetzes in den Bundesländern angesichts dieser nach wie vor bestehenden Konfliktlinien erfolgen soll, und mit welchen konkreten Maßnahmen und Verfahren die Bürgerinnen und Bürger wann zu rechnen haben, ist nicht bekannt.

In einer Pressemeldung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, vom 18. Dezember 2004 heißt es dazu:

„Ziel ist der bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen. Dafür stellt der Bund den Kommunen jährlich 1,5 Mrd. Euro aus den Einsparungen, die sich durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ergeben, zur Verfügung. Damit hat die Bundesregierung getan, was sie im Rahmen der föderalen Struktur tun kann. Jetzt sind die Länder und die Kommunen gefragt. Dieses Geld liegt bei den Ländern, die Kommunen müssen es einfordern.“

In einer Pressemeldung vom 28. Dezember 2004 äußerte Bundesministerin Renate Schmidt darüber hinaus:

„Länder und Kommunen erhöhen von 2005 an bis zum Jahr 2010 die Zahl an Plätzen in Krippen und bei Tagesmüttern insbesondere für die unter Dreijährigen so, dass sie dem Bedarf von Eltern und Kindern entsprechen. (...) Bis zum Jahr 2010 sollen in den westlichen Bundesländern dadurch 230 000 neue Betreuungsplätze für unter Dreijährige entstehen, davon ein Drittel in der Tagespflege (Tagesmütter oder -väter). In den östlichen Bundesländern entspricht das Angebot dem Bedarf. Den Ländern stehen für den Ausbau der Kinderbetreuung 1,5 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung, die ihnen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erwachsen. Damit stellt der Bund den Großteil der anfallenden Kosten für den Ausbau sicher. Eltern, die eine Kindertagesbetreuung suchen, wenden sich an das örtliche Jugendamt.“

1. Sind die o. g. Aussagen der Bundesministerin Renate Schmidt so zu verstehen, dass der Bund plant, von 2005 bis 2010 jährlich 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kleinkinderbetreuung zur Verfügung zu stellen – und ist insofern von der Bundesregierung geplant, anfangs mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, als die gemäß der Begründung zum TAG kalkulierten Kosten für den stufenweisen Ausbau, die von 134 Mio. Euro in 2005 auf 1,857 Mrd. Euro in 2010 anwachsen sollen?

Die Entlastung der Kommunen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) ist gesetzlich auf 2,5 Mrd. Euro jährlich fixiert und wird durch die im Vermittlungsausschuss gesetzlich vereinbarten Revisionen sichergestellt. Diese Entlastung der Kommunen dient der Stärkung ihrer Investitionskraft und dem Ausbau der Kinderbetreuung (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1516, Seite 90). Es wird erwartet, dass die Kommunen von den 2,5 Mrd. Euro ab 2005 jährlich aufwachsend bis zum Jahr 2010 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verwenden. Den Kommunen stehen auf der einen Seite also ab 2005 jährlich 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kleinkinderbetreuung zur Verfügung. Auf der anderen Seite eröffnet ihnen das Tagesbetreuungsausbaugesetz die Möglichkeit, den Ausbau bis 2010 flexibel – an lokalen Bedingungen und am Bedarf von Eltern und Kindern vor Ort orientiert – vorzunehmen. Die Kommunen können somit die Art und die Schnelligkeit des Ausbaus und damit auch die Höhe der jährlich einzusetzenden Mittel innerhalb dieser Übergangszeit eigenständig bestimmen.

2. Welche Einsparungen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat die Bundesregierung für die einzelnen Länder für die Jahre 2005 bis 2010 jeweils errechnet – und mit welchen Einsparungen rechnen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die einzelnen Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden selbst nach aktuellen Schätzungen?

Entsprechend den Berechnungen, die der Einigung im Vermittlungsausschuss vom 30. Juni 2004 zugrunde liegen, betragen die Gesamtentlastungen der Länder aus dem Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) im Jahr 2005 2,25 Mrd. Euro. Diese Entlastungen ergeben sich zum einen aus dem Wegfall des Wohngeldes im Rahmen der Wohngeldvereinfachung und zum anderen aus den Einsparungen der Länder bei den Eingliederungsleistungen. Die Summe von 2,25 Mrd. Euro verteilt sich dabei entsprechend nachstehender Tabelle auf die einzelnen Bundesländer.

Um unangemessene Belastungen in den neuen Ländern auszugleichen, erhalten diese im Wege des so genannten „Ausgleichs Ost“ über das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zusätzliche Mittel in Höhe von 840 Mio. Euro, die von den übrigen Ländern getragen und dort als Belastungen wirksam werden. Daraus ergeben sich die jeweiligen Nettoentlastungen der Länder durch die Gesetzgebung zu Hartz IV – Entlastungen beim Wohngeld und bei den Eingliederungsleistungen zuzüglich der Entlastungen bzw. abzüglich der Belastungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen – entsprechend nachstehender Tabelle. Die Länder haben sich dazu verpflichtet, ihre Nettoentlastungen im Jahr 2005 wie in den Folgejahren vollständig und zielgenau an die Kommunen weiterzuleiten, so dass diese unter Berücksichtigung der bei ihnen eintretenden Entlastungen um insgesamt 2,50 Mrd. Euro entlastet werden.

**Tabelle:** Entlastungen der Länder durch Hartz IV im Jahr 2005, in Mrd. Euro

	Entlastungen der Länder aus Wohngeld- vereinfachung und Ein- gliederungs- leistungen	Ausgleich Ost	Netto- entlastung der Länder
	(1)	(2)	(1) – (2)
Schleswig-Holstein	– 0,10	0,03	– 0,06
Hamburg	– 0,09	0,03	– 0,06
Niedersachsen	– 0,25	0,09	– 0,16
Bremen	– 0,04	0,01	– 0,03
Nordrhein-Westfalen	– 0,55	0,22	– 0,33
Hessen	– 0,18	0,07	– 0,11
Rheinland-Pfalz	– 0,08	0,05	– 0,03
Baden-Württemberg	– 0,16	0,13	– 0,04
Bayern	– 0,17	0,15	– 0,02
Saarland	– 0,03	0,01	– 0,02
Berlin	– 0,20	0,05	– 0,15
Brandenburg	– 0,07	– 0,16	– 0,23
Mecklenburg-Vorpommern	– 0,06	– 0,11	– 0,16
Sachsen	– 0,13	– 0,27	– 0,40
Sachsen-Anhalt	– 0,09	– 0,16	– 0,24
Thüringen	– 0,05	– 0,15	– 0,20
Insgesamt	– 2,25	0,00	– 2,25

Die Höhe der Entlastung der Länder durch den Wegfall bisheriger Aufwendungen im Bereich des Wohngelds und der Eingliederungsleistungen wird sich – wie auch die Komponenten der finanziellen Belastungen und Entlastungen der Kommunen – in dem Maße verändern, wie sich die Zahl der Empfänger von Grundsicherung für Arbeit Suchende verändert. Konkrete länderspezifische Berechnungen über das Jahr 2005 hinaus hat die Bundesregierung im Nachgang zum Vermittlungsausschuss nicht vorgenommen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der Entlastungen der Länder im Zuge der vereinbarten zeitnahen Revisionen, erstmals zum 1. März 2005, gegebenenfalls verändern wird. Mit den Revisionen wird zudem sichergestellt, dass die Kommunen um 2,50 Mrd. Euro jährlich entlastet werden, vorausgesetzt die Länder halten ihre im Vermittlungsausschuss gemachte Zusage ein und leiten ihre Entlastungen vollständig an die Kommunen weiter.

Darüber, inwieweit Länder und Kommunen unabhängig von den Berechnungen im Rahmen des Vermittlungsausschusses eigene Schätzungen zur Höhe der Entlastung der Länder und deren Weitergabe an die Kommunen vorgenommen haben, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Inwieweit planen die Länder und Kommunen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung, diese Einsparungen (s. Frage 2) in den Jahren 2005 bis 2010 für den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote – beziehungsweise in den östlichen Bundesländern für die Modernisierung und Qualifizierung des Angebotes – einzusetzen?

Der Bund stellt mit den Entlastungen der Kommunen im Rahmen des Hartz IV-Gesetzes die Finanzierungsgrundlage für den Ausbau der Kinderbetreuung bereit. Der Bund hat jedoch nicht die Möglichkeit, die tatsächliche Verwendung der Einsparungen zum Ausbau der Kinderbetreuung in den Kommunen zu kontrollieren.

Für die Kommunen stellt der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (§ 24 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) jedoch eine Pflichtaufgabe dar. Sie müssen daher die für den Ausbau notwendigen Finanzmittel – entsprechend ihrer in jedem Jahr verbindlich zu beschließenden Stufenplanung – einsetzen.

4. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die von ihr gegenüber den Ländern zugesagten Mittel zum bedarfsgerechten Ausbau der Kleinkinderbetreuung vorhanden sein werden und für diesen Zweck eingesetzt werden?

Die Entlastung der Kommunen aus dem Hartz IV-Gesetz ist gesetzlich auf 2,5 Mrd. Euro jährlich fixiert worden. Diese Entlastung wird dadurch sichergestellt, dass sich der Bund mit einem zum 1. März 2005, zum 1. Oktober 2005/2006/2007 und danach alle zwei Jahre zu überprüfenden Anteil an den von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung beteiligt. Sollte die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro über- oder unterschreiten, wird der Anteil des Bundes rückwirkend zum Jahresbeginn entsprechend angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kommunen tatsächlich mit 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden, vorausgesetzt die Länder halten ihre im Vermittlungsausschuss gemachte Zusage ein und leiten ihre Einsparungen aus dem Hartz IV-Gesetz vollständig an die Kommunen weiter.

Der Bund hat aufgrund der Finanzverfassung keine Möglichkeit, eine solche Regelung zu kontrollieren. Der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) stellt jedoch eine Pflichtaufgabe der Kommunen dar. Sie müssen die hierfür notwendigen Finanzmittel einsetzen.

5. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Umsetzung des TAG begleiten und insbesondere mögliche Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Einsparhöhen aus Hartz IV mit den Ländern lösen?

Die Bundesregierung wird den Ausbau der Kindertagesbetreuung aufmerksam verfolgen und bezüglich der Umsetzung des TAG weiterhin im Gespräch bleiben mit Ländern und Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nach § 24a Abs. 3 SGB VIII jährlich über den Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung berichten.

Der Bund hat im Rahmen der Einigung im Vermittlungsausschuss vom 30. Juni 2004 seine politische Zusage eingelöst, die Kommunen jährlich um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten. Damit stellt der Bund die Finanzierungsgrundlage für den Ausbau der Kinderbetreuung bereit. Entscheidend ist, dass die Länder ihre im Vermittlungsausschuss gemachte Zusage einhalten und ihre Nettoentlastungen – Entlastungen beim Wohngeld und bei den Eingliederungsleistungen zuzüglich

der Entlastungen bzw. abzüglich der Belastungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen – vollständig an die Kommunen weitergeben. Allerdings hat der Bund keinen Einfluss darauf, dass jede einzelne Kommune entlastet wird. Dies kann nur durch gegebenenfalls notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf Länderebene, die durch Landesgesetzgebung festgelegt werden müssen, erfolgen.

6. Wie sollte nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten für unter Dreijährige konkret festgestellt werden?

Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII den örtlichen Bestand und Bedarf für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermitteln. Die Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung ist in den meisten Kommunen bereits gängige Praxis und muss gegebenenfalls auf Angebote für unter Dreijährige ausgeweitet werden. Hierzu können unterschiedliche Verfahren zur Anwendung kommen, wie zum Beispiel die Auswertung der Anmeldungen von Kindern zur Tagesbetreuung im Hinblick auf die in § 24 Abs. 3 SGB VIII genannten Bedarfskriterien.

7. Mit welchen quantitativen und qualitativen Ausbauschritten der Kinderbetreuungsangebote rechnet die Bundesregierung, beziehungsweise welche Planungen der Länder sind ihr für die Jahre 2005 bis 2010 bekannt?

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz sieht vor, dass jede Kommune, die am 1. Januar 2005 die Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots im Sinne von § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährleisten kann, in dem verbindlich zu beschließenden und jährlich auf der Grundlage einer Bilanzierung des Ausbaufortschritts fortzuschreibenden Stufenplan festhält, welche Ausbauschritte in jedem Jahr innerhalb der Übergangsfrist vorzunehmen sind, um an dem von ihr bestimmten Stichtag bzw. spätestens am 1. Oktober 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu können. Jede einzelne Kommune kann also innerhalb der Übergangszeit bis 2010 – je nach lokalen Bedingungen und dem Bedarf von Eltern und Kindern vor Ort – die Art und Schnelligkeit des Ausbaus eigenständig bestimmen. Vonseiten der Bundesregierung können vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zu den Ausbauschritten gemacht werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder vor dem Hintergrund der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes entsprechende Planungen zum Ausbau der Kinderbetreuung vornehmen. Konkrete Informationen liegen ihr hierüber noch nicht vor.

8. Wie stellt die Bundesregierung sich das Verfahren vor, nach dem Eltern ab dem Jahr 2005 ihren konditionierten Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder geltend machen können und einen Betreuungsplatz zugewiesen bekommen?

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz enthält keinen konditionierten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren, sondern eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots im Sinne von § 24 Abs. 3 SGB VIII. Für Kinder bzw. ihre Eltern besteht daher grundsätzlich keine Möglichkeit, einen (neu zu schaffenden) Betreuungsplatz gerichtlich einzuklagen. Während der Ausbauphase, also des Übergangszeitraums im Sinne von § 24a SGB VIII, in dem noch kein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII vorgehalten werden muss,

haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, für ihr Kind eine gleichmäßige und fehlerfreie Ermessensausübung, die an die im Tagesbetreuungs-  
baugesetz vorgegebenen Mindestkriterien gebunden ist, bei der Vergabe vorhan-  
dener Betreuungsplätze durch den öffentlichen Träger zu beanspruchen und  
gegebenenfalls einzuklagen. Wird Eltern bzw. Elternteilen, die die gesetzlich  
definierten Kriterien für einen Mindestbedarf erfüllen, vom Träger der öffent-  
lichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz nachgewiesen, so steht ihnen auch die  
Möglichkeit offen, Aufsichtsbeschwerde bei der für die Kommunalaufsicht  
zuständigen Landesbehörde einzulegen.



